

258

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich

1 Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß § 22 d Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Landeszuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich an die Gemeinden und Landkreise, die überdurchschnittliche Aufwendungen für Kultur erbringen.

2 Zuweisungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Gemeinde oder der Landkreis muss Träger überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen und/oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur institutionellen Förderung solcher Einrichtungen verpflichtet sein. Die überregionale Bedeutsamkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn Land und/oder Bund die Kultureinrichtung institutionell fördern.
- 2.2 Die Gemeinde muss darüber hinaus über einen Kulturzuschussbedarf pro Einwohner über 50,00 € im Verwaltungshaushalt und eine Kulturquote (Anteil des Kulturzuschussbedarfs [eigene Aufwendungen gemäß Nr. 2.4] an dem Zuschussbedarf der Einzelpläne 0 – 8 des Verwaltungshaushaltes [Nettoausgaben VwH./ Nettoeinnahmen VwH]) von über 4 % im Durchschnitt der vorvergangenen drei Rechnungsjahre verfügen.
- 2.3 Der Landkreis muss darüber hinaus über einen Kulturzuschussbedarf pro Einwohner über 20,00 € im Verwaltungshaushalt und eine Kulturquote (Anteil des Kulturzuschussbedarfs [eigene Aufwendungen gemäß Nr. 2.4] an dem Zuschussbedarf der Einzelpläne 0-8 des Verwaltungshaushaltes [Nettoausgaben VwH./ Nettoeinnahmen VwH]) von über 4 % im Durchschnitt der vorvergangenen drei Rechnungsjahre verfügen.
- 2.4 Kulturzuschussbedarf im Sinne dieser Vorschrift ist der Zuschussbedarf der Gebietskörperschaften des Einzelplans 3 ohne die Gliederungsnummern 310 (Wissenschaft, Forschung), 323 (Zoologische und botanische Gärten), 350 (Volkshochschulen), 355 (Sonstige Volksbildung) und 360 (Naturschutz und Landschaftspflege) nach den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden.

Der Gebietsstand und die Einwohnerzahlen basieren jeweils auf dem Stand des vorvergangenen Jahres.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde oder des Landkreises für die Kultureinrichtungen und -projekte wird aus dem Mittelwert der Nettoausgaben abzüglich der Nettoeinnahmen nach dem Rechnungsergebnis der dem Haushaltsjahr vorvergangenen drei Rechnungsjahre ermittelt. Nach der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die Einnahmen aus dem Kulturlastenausgleich bis einschließlich 2017 wieder hinzugerechnet (Einnahmeneutralität des Kulturlastenausgleichs).

- 2.5 Die Stadt Weimar erhält aus dem Kulturlastenausgleich des Freistaats Thüringen eine Vorabzuweisung in Höhe von 10,545 % der zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse, es sei denn sie hat einen rechnerisch höheren Anspruch nach Ziffer 2.6.

- 2.6 Im Übrigen erfolgt die Auszahlung im Rahmen von Kontingenten. Das für die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis maßgebliche Kontingent wird wie folgt ermittelt:

Der im Thüringer Landeshaushalt in Kapitel 1720, Titel 63305 nach Abzug der Vorabzuweisung für die Stadt Weimar zur Verfügung stehende Betrag wird nach einem jährlich zu berechnenden Schlüssel auf die übrigen Gemeinden und Landkreise verteilt, die die unter 2.1 bis 2.3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Fall, dass die Stadt Weimar eine Vorabzuweisung nach Ziffer 2.5 erhält, wird sie bei der Kontingentierung nach Ziffer 2.6 nicht berücksichtigt.

Dieser Schlüssel ergibt sich als Anteil des Produkts aus dem Pro-Kopf-Zuschussbedarf für Kultur und der Kulturquote für die einzelne Körperschaft an der Summe der Produkte aus dem Pro-Kopf-Zuschussbedarf für Kultur und der Kulturquote aller Gemeinden und Landkreise, die die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

3 Verfahren

- 3.1 Die Berechnung der Zuschussbedarfe erfolgt jährlich durch das Thüringer Landesamt für Statistik und wird der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres vorgelegt.
- 3.2 Die Zuweisung wird jährlich durch schriftlichen Bescheid der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt und ausgezahlt und wird als Einnahme des Landes im Abschnitt 90 Untergruppe 061 verbucht.
- 3.3 Die Festsetzungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Voraussetzungen der Auszahlung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

4 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Erfurt, den 29.08.2018

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 04.09.2018
Az.: 5673
ThürStAnz Nr. 39/2018 S. 1258